

**Sitzungsvorlage 122/2014****Flurstück 10424, Hausener Straße 53;****Antrag auf Befreiung von der überbaubaren Grundstücksfläche (Stellplatz)**Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Nordheim Süd-West II“ und verstößt gegen dessen bauplanungsrechtliche Festsetzungen.

Bei beiden Varianten für den Stellplatz wäre das im Bebauungsplan vorgesehene Leitungsrecht überbaut.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zu einer Befreiung nach § 36 i. V. mit § 31 BauGB für einen Stellplatz oder eine Bepflasterung östlich des Carports bis zur Grenze des benachbarten Flurstücks 10194/1 wird versagt.

Das Einvernehmen zu einer Befreiung nach § 36 i. V. mit § 31 BauGB für einen Stellplatz direkt vor dem Carport wird unter der Bedingung erteilt, dass durch eine Baulast abgesichert ist, dass der Stellplatz unverzüglich zurückzubauen ist, falls durch den Stellplatz die Ausübung des im Bebauungsplan „Nordheim Süd-West II“ festgesetzten Leitungsrechts behindert wird und dass die Bauherren oder eventuelle Rechtsnachfolger verpflichtet sind, jeden Mehraufwand zu übernehmen, der später durch die heutige Überbauung des Leitungsrechts entstehen kann.

Die Befreiung wird außerdem unter der Bedingung erteilt, dass vom Landratsamt bestätigt wird, dass die für Stellplätze erforderlichen Maße eingehalten sind.

Schä